

2/SN-85/ME 1 von 3

RECHNUNGSHOF
3, DAMPESCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Z1 4432-01/87

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z1	85-GE-087
Datum:	18. FEB. 1988
Verteilt	18.2.88 Jc

H. Oitzwanger

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BKA vom 10. Dezember 1987, GZ 601 468/26-V/1/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, vorzulegen.

Anlagen

16. Feber 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Handwritten signature



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Z1 4432-01/87

**Entwurf einer Änderung des
Verwaltungsstrafgesetzes;
Stellungnahme**

Zu dem ihm mit Schreiben vom 10. Dezember 1987, GZ 601 468/26-V/1/87, zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, nimmt der RH Stellung wie folgt (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrats ue unterrichtet):

Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do Ressort keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Verweisung im Vorblatt zu den Erläuterungen auf die einschlägigen Ausführungen in der Regierungsvorlage zum zugrundeliegenden Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird (132 Blg NR 17. GP), reicht dazu nicht aus. Dort wird lediglich angegeben, daß jährlich mit einem Anfall von ungefähr 35 000 Strafberufungen zu rechnen ist.

- 2 -

Insb für die Behörden I. Instanz bringen die ins Auge gefaßten Neuregelungen einen Mehraufwand. Dies gilt vor allem für die Einführung der Berufungsvorentscheidung. Weitere Kostenfolgen ergeben sich bspw aus folgenden Umständen:

Durch die ins Auge gefaßte Einführung des Asperations- und des Absorptionsprinzips ist auch mit einer vermehrten Einbringung von Berufungen wegen des Strafausmaßes dann zu rechnen, wenn Verfahren vor verschiedenen Behörden stattgefunden haben. Dies wird insb für den Bereich der BPD Wien Auswirkungen haben, weil dort die Kommissariate wie unabhängige Behörden vorgehen und Stafverfahren nach Verkehrsdelikten parallel bei verschiedenen Kommissariaten abgehandelt werden. Es ist daher zu beachten, ob nicht für diesen Bereich eine zentrale Verfahrens(Beschuldigten)evidenz zu führen ist, um den Anspruch auf die durch das Asperations- oder Absorptionsprinzip geringere Strafe durchsetzen zu können, um damit eine Flut von Berufungen zu verhindern bzw um zu klären, welches der beteiligten Kommissariate die Berufungsvorentscheidung bezüglich des Strafausmaßes zu behandeln hat.

Schließlich sollte auch im Zusammenhang mit der neu einzuführenden Verfahrenshilfe eine Kostenschätzung angestellt werden.

16. Feber 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die
der *Wark*